



Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 01/08

Freitag, 25. Januar 2008

Jahrgang 2008

FASCHING IN TANNA

**„Tanna feiert, singt und lacht
mit Musicals die ganze Nacht!“**

Es sind für alle Veranstaltungen noch Karten vorhanden
und können im Tanna-Center Degenkolb oder
an der Abendkasse erworben werden.



Freitag, 25. Januar 2008

19.30 Uhr Jugendfasching mit „Caravan“
Eintritt: 8,00 Euro

Samstag, 26. Januar 2008

19.30 Uhr 1. Gala
mit der „Lothar-Henze-Band“
Eintritt: 11,00 Euro

Sonntag, 27. Januar 2008

14.00 Uhr Kinderfasching mit „Express 2000“

Samstag, 2. Februar 2008

19.30 Uhr 2. Gala mit „Studio 64“
Eintritt: 11,00 Euro

Montag, 4. Februar 2008

19.30 Uhr Pyjamaball mit „Roxy“
Eintritt: 11,00 Euro

Auf Ihren Besuch freut sich der Vorstand des TCC.

Rolf Altenhofen

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

der Stadt Tanna über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Tanna“

„Freiwillige Feuerwehr Frankendorf“

„Freiwillige Feuerwehr Künsdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Mielesdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Oberkoskau“

„Freiwillige Feuerwehr Unterkoskau“

„Freiwillige Feuerwehr Rothenacker“

„Freiwillige Feuerwehr Schilbach“

„Freiwillige Feuerwehr Seubtendorf“

„Freiwillige Feuerwehr Spielmes“

„Freiwillige Feuerwehr Stelzen“

„Freiwillige Feuerwehr Willersdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Zollgrün“

(2) Sie sind eigenständige Ortsteilfeuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

(4) Die „Freiwillige Feuerwehr Tanna“ arbeitet in der „Stützpunktfeuerwehr Süd“ mit.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Tanna die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienst- und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem

Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Tanna haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Tanna zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Tanna sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister bzw. dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bzw. zuständigen Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 5 Absatzes 2 S. 4 spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) der Entpflichtung,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod des Feuerwehrangehörigen,
- f) aus gesundheitlichen Gründen.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigter Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister bzw. zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, so denn vorhanden und zuständig, ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister / Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch den Tod.

- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ führt den Namen „Jugendfeuerwehr Tanna“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Tanna ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Tanna ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Tanna ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem Wehrführer der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ als seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, so denn von den Mitgliedern gewünscht, und dem Jugendfeuerwehrwart.

Sollte die Position des Stadtbrandmeisters gleich die des Wehrführers der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ sein, so nimmt der Stellvertreter des Wehrführers dessen Position als Stellvertreter im Feuerwehrausschuss ein.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von sechs Jahren.

Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein.

Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

- (5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Tanna hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brand-schutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren statt.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.

In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

§ 17

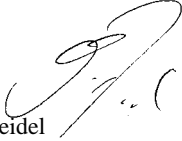
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 1998 außer Kraft.

Tanna, den 25. Januar 2008


Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Burgstraße 5
07545 Gera
Aktenzeichen: 2-2-0017

Gera, den 7. Januar 2008

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I Seite 2354), wird das Flurbereinigungsverfahren Schönbrunn, Saale-Orla-Kreis, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schönbrunn ist das Flurbereinigungsverfahren Schönbrunn beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Saalburg-Ebersdorf, in der angrenzenden Gemeinde Remptendorf und in den angrenzenden Städten Bad Lobenstein, Tanna und Schleiz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen Anlage mit Kartenbezeichnung und Größe, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Friedmar Müller
Amtsleiter

Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2008

durch öffentliche Bekanntmachung (Allgemeinverfügung)
gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuern sind fällig zu den Terminen, wie sie im Zahlungsplan für die Folgejahre im zuletzt bekannt gegebenen Grundsteuerbescheid festgesetzt sind.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 215 v.H. |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundstücke B | 300 v.H. |

Zahlungsaufforderung

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Gewerbesteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer 2008 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Bankverbindung

Bank: Sparkasse Saale-Orla
Konto: 10 359
BLZ: 830 505 05

Hinweis

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage, Eigentümerwechsel oder andere sachliche Gründe vorliegen, wird auf Grundlage des gültigen Grundsteuermessbescheides bzw. der Erklärung gem. § 42 GrStG ein Steuerbescheid für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Stadt Tanna
Am Markt 1, 07922 Tanna

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) wird die Wirksamkeit des Grundsteuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ist die Steuer somit zu den Fälligkeiten zu zahlen.

Tanna, den 16. Januar 2008

gez. M. Seidel
Bürgermeister



Die Stadtverwaltung informiert:

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf die verschiedenen Fälligkeiten der Steuern und Abgaben hinweisen:

Sofern in Ihrem letzten zugegangenen Steuerbescheid eine vierteljährliche Zahlungsweise festgelegt wurde (**Grundsteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen**), gelten für Sie folgende Termine:

15. Februar
15. Mai
15. August
15. November

Sofern in Ihrem letzten zugegangenen Steuerbescheid eine Einmalzahlung (**Hundesteuer, Grundsteuer**) festgelegt wurde, gilt für Ihre Zahlungen der **1. Juli** als Fälligkeitstag.

Ihre **Pachten** sind zum **15. Oktober** fällig.

Zeitgleich möchten wir Sie nochmals auf die Möglichkeit der Einzugsermächtigung hinweisen, um die Gefahr des Zahlungsverzuges auszuschließen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kämmerei der Stadt Tanna gern zur Verfügung.

NICHTAMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24
Buchhaltung		
	Frau Gläsel	28 08 23
	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Dorferneuerung		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt		
	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
Bürgermeister	Marco Seidel	0175/5 48 66 10
e-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat

jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.

Sprechstunden Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46 / 28 08 - 0 oder unter Handy 0175/5 48 66 10 vereinbart werden.

Erreichbarkeit der Fernwärme Tanna

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsleiter	Andreas Lanitz	01 75/5 98 04 77
Geschäftsführer	Dr. Aribert Ondrusch	03 41/4 80 59 81
	Mobil	01 72/4 18 62 76
	Fax	03 41/4 80 59 85

In eigener Sache

Wir bieten unseren Einwohnern und Gästen folgende interessante Lektüre zum Kauf an:

- Die Tann bleibt die Tann (Heimatbuch) 4,00 Euro
- Des is unner Feier (100 Jahre FFW Tanna) 4,00 Euro
- Tanna Tanné – 25 Jahre Tannaer Fasching 4,00 Euro
- Paketpreis für alle drei Heimatbücher über Tanna 10,00 Euro
- 650 Jahre Zollgrün 10,00 Euro
- Rad- und Wanderkarte Thüringer Schiefergebirge 3,50 Euro
- Festzeitung 775 Jahre Tanna 4,00 Euro
- Tänner Film DVD oder VHS 15,00 Euro
- Film über Festumzug 775 Jahre Tanna DVD 15,00 Euro
- Heimatjahrbuch Saale-Orla-Kreis 2008 10,90 Euro

Tannaer Marmor

- Untersetzer 15 x 15 15,00 Euro
- Untersetzer 25 x 15 20,00 Euro
- Handstücke 5 x 5 2,00 Euro
- runde Stücke inkl. Schachtel 5,50 Euro
- Marmor Standuhr 125,00 Euro

Schnaps „Tänner Heiner“

- Bitterlikör 0,2 5,00 Euro
- Bitterlikör 0,35 8,00 Euro

Altersjubiläen

Auf vielfachen Wunsch werden die Altersjubiläen in den folgenden Ausgaben im Voraus veröffentlicht. Im kommenden Monat feiern folgende Jubilare Ihren Geburtstag.

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

05.12.	Herrn Johannes Eichelkraut	zum 89. Geburtstag
11.12.	Frau Elfriede Pätz	zum 79. Geburtstag
12.12.	Herrn Helmut Franz	zum 77. Geburtstag
17.12.	Frau Jutta Buchhorn	zum 71. Geburtstag
17.12.	Frau Marianne Militzer	zum 75. Geburtstag
18.12.	Frau Irmgard März	zum 84. Geburtstag
18.12.	Frau Gerda Riemenschneider	zum 72. Geburtstag
21.12.	Herrn Karl Eisenschmidt	zum 70. Geburtstag
22.12.	Frau Lisa Brendel	zum 77. Geburtstag
22.12.	Frau Elfriede Friedrich	zum 76. Geburtstag
22.12.	Frau Christa Rooch	zum 81. Geburtstag

ENDE AMTLICHER TEIL

Tanna/Frankendorf

23.12.	Herrn Karl Kuhnla	zum 89. Geburtstag
25.12.	Frau Margarete Porstmann	zum 79. Geburtstag
25.12.	Frau Angela Ruß	zum 77. Geburtstag
26.12.	Herrn Rudolf Bachmann	zum 84. Geburtstag
27.12.	Frau Inge Raßloff	zum 73. Geburtstag
28.12.	Herrn Herbert Riemenschneider	zum 72. Geburtstag
28.12.	Herrn Gerhard Strosche	zum 70. Geburtstag
29.12.	Frau Christel Gerth	zum 71. Geburtstag
01.01.	Herrn Rudolf Brachmann	zum 71. Geburtstag
05.01.	Herrn Johannes Eichelkraut	zum 78. Geburtstag
06.01.	Frau Erna Zöphel	zum 70. Geburtstag
08.01.	Herrn Horst Paukstadt	zum 73. Geburtstag
11.01.	Frau Margot Fröhlich	zum 83. Geburtstag
17.01.	Herrn Roland Fügmann	zum 70. Geburtstag
18.01.	Frau Thea Weigelt	zum 75. Geburtstag
19.01.	Frau Sieglinde Häßner	zum 71. Geburtstag
19.01.	Frau Elisabeth Stark	zum 72. Geburtstag
19.01.	Herrn Manfred Weigelt	zum 75. Geburtstag
20.01.	Herrn Günther Göhring	zum 83. Geburtstag
20.01.	Frau Erna Wylezich	zum 81. Geburtstag
26.01.	Herrn Egon Hecker	zum 71. Geburtstag
27.01.	Frau Regina Dreier	zum 70. Geburtstag
27.01.	Frau Helga Wicher	zum 72. Geburtstag
29.01.	Frau Ursula Enk	zum 76. Geburtstag
29.01.	Frau Ruth Stange	zum 70. Geburtstag
04.02.	Herrn Willy Wöhr	zum 86. Geburtstag
05.02.	Herrn Hartwig Grimm	zum 89. Geburtstag
08.02.	Frau Ingrid Seidel	zum 72. Geburtstag
10.02.	Herrn Rudi Wolf	zum 83. Geburtstag
13.02.	Frau Regina Eisenschmidt	zum 71. Geburtstag
13.02.	Herrn Roland Flügel	zum 70. Geburtstag
13.02.	Herrn Waldemar Wünsche	zum 74. Geburtstag
14.02.	Frau Maria Eichhorn	zum 71. Geburtstag
14.02.	Herrn Harry Heller	zum 77. Geburtstag
14.02.	Frau Helga Liedtke	zum 73. Geburtstag
14.02.	Herrn Gerhard Seidel	zum 72. Geburtstag
15.02.	Herrn Albrecht Häßner	zum 77. Geburtstag
16.02.	Herrn Harry Ottiger	zum 75. Geburtstag
17.02.	Herrn Richard Zeh	zum 71. Geburtstag
21.02.	Herrn Gerhard Wilde	zum 75. Geburtstag
25.02.	Frau Anna Rudolf	zum 81. Geburtstag
28.02.	Frau Irmgard Wolf	zum 77. Geburtstag

Künsdorf

07.12.	Herrn Walter Morgenstern	zum 77. Geburtstag
09.12.	Frau Sieglinde Schmidt	zum 71. Geburtstag
16.01.	Herrn Siegfried Heißeßmann	zum 73. Geburtstag
24.02.	Herrn Gerhard Wachter	zum 72. Geburtstag

Mielesdorf

20.12.	Frau Inga Degenkolb	zum 80. Geburtstag
25.12.	Herrn Winfried Bauer	zum 72. Geburtstag
31.12.	Frau Herta Läßker	zum 85. Geburtstag
11.01.	Herrn Günter Schulz	zum 73. Geburtstag
14.01.	Frau Helga Pietschner	zum 71. Geburtstag
14.01.	Frau Sonja Renner	zum 78. Geburtstag
19.01.	Herrn Horst Schubert	zum 74. Geburtstag
22.01.	Frau Anita Ludwig	zum 72. Geburtstag
18.02.	Herrn Günter Schubert	zum 71. Geburtstag

Rothenacker

02.12.	Frau Ingeburg Zapf	zum 75. Geburtstag
24.12.	Herrn Friedhold Eismann	zum 72. Geburtstag
17.01.	Frau Ilse Glück	zum 89. Geburtstag
09.02.	Herrn Artur Enders	zum 76. Geburtstag

Schilbach

22.12.	Herrn Siegfried Göhring	zum 76. Geburtstag
14.01.	Frau Edith Spörl	zum 71. Geburtstag
18.01.	Frau Erika Schneider	zum 72. Geburtstag
24.01.	Frau Gertraud Wiese	zum 87. Geburtstag
27.01.	Herrn Dietrich Fuhrmann	zum 73. Geburtstag
31.01.	Herrn Alfred Arlt	zum 80. Geburtstag
26.02.	Frau Elfriede Fuhrmann	zum 73. Geburtstag

Seubtendorf

01.12.	Frau Waltraude Eckardt	zum 82. Geburtstag
24.12.	Herrn Wilfried Singer	zum 79. Geburtstag
29.12.	Herrn Jürgen Teichert	zum 70. Geburtstag
08.01.	Frau Renate Mohr	zum 70. Geburtstag
11.01.	Frau Charlotte Müller	zum 81. Geburtstag
13.02.	Frau Renate Schmidt	zum 71. Geburtstag
22.02.	Frau Alice Rauh	zum 75. Geburtstag
28.02.	Frau Hannelore Teichert	zum 70. Geburtstag

Stelzen/Spielmes

10.12.	Herrn Karli Zelsmann	zum 73. Geburtstag
17.01.	Frau Margarete Bero	zum 79. Geburtstag
17.01.	Herrn Rudolf Sippel	zum 78. Geburtstag
01.02.	Frau Herta Güther	zum 83. Geburtstag
09.02.	Frau Hanni Elise Bauerfeind	zum 89. Geburtstag
18.02.	Frau Elsbeth Menzel	zum 78. Geburtstag
22.02.	Herrn Gerhard Hofmann	zum 82. Geburtstag
28.02.	Herrn Johannes Engelmann	zum 71. Geburtstag

Unterkoskau/Oberkoskau

18.12.	Herrn Friedhold Nürnberger	zum 78. Geburtstag
02.01.	Herrn Rudolf Adler	zum 70. Geburtstag
18.01.	Herrn Harry Wolf	zum 78. Geburtstag
19.01.	Herrn Heinz Koch	zum 73. Geburtstag
19.01.	Herrn Horst Tschirpke	zum 74. Geburtstag
01.02.	Frau Hedwig Heinig	zum 85. Geburtstag
08.02.	Frau Christa Nürnberger	zum 79. Geburtstag

Willersdorf

12.12.	Frau Rosalinde Schmidt	zum 71. Geburtstag
25.12.	Frau Herta Heller	zum 77. Geburtstag
31.01.	Frau Waltraut Wingrich	zum 87. Geburtstag

Zollgrün

10.12.	Frau Judith Stolletz	zum 75. Geburtstag
09.01.	Herrn Hans-Dieter Frieß	zum 73. Geburtstag
14.01.	Herrn Eberhard Meißgeier	zum 78. Geburtstag
15.01.	Herrn Helmut Ludwig	zum 76. Geburtstag
21.01.	Herrn Roland Kanz	zum 71. Geburtstag
04.02.	Frau Christa Ludwig	zum 74. Geburtstag
11.02.	Frau Liesbeth Schellenberg	zum 74. Geburtstag
16.02.	Herrn Johannes Haas	zum 92. Geburtstag
19.02.	Herrn Karl Reichert	zum 86. Geburtstag
22.02.	Frau Hanni Ludwig	zum 70. Geburtstag



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Leon Marcus Sgorzaly Seubtendorf
Simon Scheffel Künsdorf



Sterbefälle

Lilly Linke Tanna
Margarete Matzke Tanna
Erich Pätz Schilbach



Der Sozialverband VdK OV Schleiz-Tanna informiert

Das neue Jahr hat begonnen. Wir beginnen wieder mit unseren Informationen zum Sozialschutzrecht.

Der Sozialverband VdK berät, informiert und vertritt Sie im Sozialrechtsschutz u.a. zu folgenden Themen:

- Schwerbehindertenrecht, Rentenrecht, Berufsgenossenschaft, Sozialhilfe
- Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Leistungen der Arbeitsagenturen
- Opferentschädigungsgesetz nach BVG und Kriegsopferversorgung, -fürsorge und *Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung*

Die Beratungen finden wöchentlich statt:

am **Dienstag**
 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
in **07907 Schleiz, Greizer Straße 40 a**

Die Beratungen werden **nur** von den **hauptamtlich tätigen Mitarbeitern der Kreisgeschäftsstelle** durchgeführt.

Terminvereinbarungen sind dienstags und donnerstags unter Telefon/Fax 0 36 63/42 44 56 möglich.

In ganz dringenden Fällen (z.B. wegen Widerspruchsfristeneinhaltung) können Sie Frau Ilona Tege (Jena) auch wie folgt erreichen:

Telefon: 0 36 41/28 89 19 oder 2 88 90

Außer dienstags, da hält sie in Schleiz Sprechtag ab.

Sollten Beratungstermine in Schleiz aus bestimmten Gründen ausfallen, erfahren Sie das aus der OTZ.

Die Sprechstunde in Neustadt/Orla findet statt:

am **1. Mittwoch im Monat**
 08.00 - 12.00 Uhr
in der **Volkssolidarität im „Oral-Park“**

Infos zum Sozialverband VdK erhalten Sie auch unter:

www.VdK.de

M. Kaddik
Mitglied des OV Schleiz-Tanna

Noch freie Plätze für Ausfahrt des Spielmannszugs Tanna

Der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Tanna plant auch in diesem Jahr wieder einen **Besuch der Militärmusikparade**

am **Samstag, 19. April 2008**

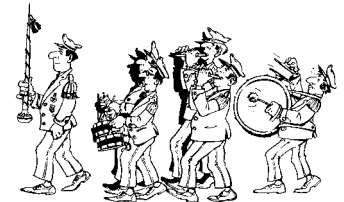
um **19.30 Uhr**

in **Hof**

Von der Teilnehmerzahl ist es abhängig, ob wir wieder gemeinsam mit einem Bus fahren können. Interessenten aus der Bevölkerung zwecks Kartenbestellung (ca. 35,00 Euro pro Karte) bitte beim Vorstand des Spielmannszuges melden:

Heiko Müller
Oelgasse
07922 Tanna
Telefon: 03 66 46/2 00 65

oder Andreas Woydt
Koskauer Straße 33
07922 Tanna
Telefon: 03 66 46/2 23 12



Förderverein bedankt sich bei Eltern und Sponsoren

Weihnachten und der Jahreswechsel sind Vergangenheit. Der Alltag für Schüler, Lehrer und Eltern ist wieder eingeleitet.

Der Vorstand des Fördervereins der Regelschule Tanna wünscht an dieser Stelle allen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2008. Gleichzeitig möchten wir uns bei allen Eltern und Sponsoren recht herzlich für ihre Unterstützung bedanken.

Mehr als 50 Elternhäuser spendeten selbst gebackene Plätzchen, Stollen, Marmelade und Wurst für unsere beiden Stände auf den Weihnachtsmärkten in Tanna und Saalburg.

Der Erlös kann sich sehen lassen: Über 400 Euro wurden erwirtschaftet und bestärken uns dabei, auch 2008 auf den Weihnachtsmärkten präsent zu sein.

Ein besonderer Dank geht ebenfalls an Herrn Fortak und Frau Zschächner, die seit mehreren Jahren den Stand in Tanna mit betreuen.

Was passiert nun mit dem erzielten Gewinn?

Es wird eine weitere Tischtennisplatte mit dem notwendigen Zubehör für den Schulhof gekauft und der Förderverein übernimmt die Fahrtkosten von 80,00 Euro, die die 5. und 6. Klassen benötigen, um in Schleiz eine englische Theateraufführung besuchen zu können. Auf Grund der Schülerzahl ist das in Tanna nicht möglich.

In diesem Sinne wünschen wir uns auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit zum Nutzen der Kinder.

G. Schulz

Oster-Schnupper-Tage in der „Grünen Schule grenzenlos“

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte in Zethau (Sachsen), organisiert für Kinder erlebnisreiche Osterferien. Vom 24. März bis 28. März 2008 stehen u. a. auf dem Programm:

- Ostereier-Rallye
- Hasen-Olympiade
- Osterbasteln
- Inline skaten
- Osterbrot backen
- Ausflug ins Erlebnisbad
- Ausflug zum Bowling
- Lagerfeuer
- Kino
- ... und vieles mehr.



Sicher hoppelt auch der Osterhase mal vorbei.

Angesprochen sind diesmal Mädchen und Jungen ab sechs Jahren.

Nähere Infos und Anmeldungen gibt es in der „Grünen Schule grenzenlos“ Zethau (Telefon 03 73 20/95 00, www.gruene-schule-grenzenlos.de) oder bei der Kinder-Disco Freiberg (Telefon 037 31/21 56 89, www.ki-di.de).

Sommer-Ferien-Abenteuer in der „Grünen Schule grenzenlos“

Schon jetzt können sich Kinder von acht bis vierzehn Jahren für erlebnisreiche Sommerferienlager in der „Grünen Schule grenzenlos“ anmelden. Die Kinder- und Jugendbegegnungsstätte liegt im Erzgebirge, ca. 20 km von Tschechien entfernt.

Bei einer Abenteuer-Rallye, Besuch eines Erlebnis-Freibades, Lagerfeuer, Kino und Disco kommt sicher keine Langeweile auf. Außerdem sind ein Tagesausflug und der Besuch eines Bauernhofes vorbereitet.

Für bewegungsfreudige Kinder gibt es eine Sportwoche mit Fahrradtouren, Inline skaten, Klettern und vielem mehr. Mutige Kinder sind zu einer Nacht im „1000-Sterne-Hotel“ eingeladen.

Die Termine:

- 13.07. - 19.07.2008
- 20.07. - 02.08.2008 *2 Wochen*
- 03.08. - 09.08.2008
- 10.08. - 16.08.2008 *Sportwoche*
- 17.08. - 23.08.2008
- 24.08. - 30.08.2008

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze!

Nähere Infos gibt es hier:

„Grüne Schule grenzenlos“ Zethau
Telefon 03 73 20/95 00
www.gruene-schule-grenzenlos.de oder
Kinder-Disco Freiberg
Telefon 037 31/21 56 89
www.ki-di.de

Lesewettbewerb der Grundschule Tanna

Am Donnerstag, dem 29. November 2007 fand in unserer Grundschule der Lesewettbewerb der Klassen 2, 3 und 4 statt.

In den meisten Klassen stellte vorher jedes Kind ein selbst ausgewähltes Kinderbuch vor. Die besten drei Kinder aus den Klassen durften dann ihr Können beim Lesewettbewerb zeigen.

In unserer Klasse gab es noch ein Stechen, denn es gab mehrere Kinder mit ähnlich guten Buchvorstellungen. So mussten die Kinder einen unbekanntem Text möglichst fehlerfrei und betont vortragen.

Für uns Kinder war die Teilnahme am Lesewettbewerb dann sehr aufregend. In diesem Jahr sollten die 4. Klassen beginnen, dann waren die 3. Klassen an der Reihe und zum Schluss die Kinder der 2. Klassen.

Dann mussten wir warten, bis sich die Jury entschieden hatte. In der Jury saßen Frau Trauer, Frau Wunderwald und Frau Rudolph.

In den Klassen 2 bis 4 gab es folgende Gewinner:

2. Klasse

- 1. Platz Natalie Emmerich
- 2. Platz Paul Funk
- 3. Platz Paul Schnedermann

3. Klasse

- 1. Platz Viktoria Woydt
- 2. Platz Daniel Eisenschmidt
- 3. Platz Melanie Zeh

4. Klasse

- 1. Platz Jasmin Bonk
- 2. Platz Elisabeth Enders
- 3. Platz Marina Schöler

Alle Teilnehmer durften sich ein schönes Buch auswählen, nachdem die Sieger ihre Urkunden erhalten hatten.

Die Kinder der 1. Klassen führen am Ende des Schuljahres ihren Lesewettbewerb durch, weil sie ja das Lesen erst erlernen.

Viktoria Woydt und Melanie Zeh
Klasse 3b



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

PFARRAMT TANNA

Sonntag, 3. Februar 2008

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 10. Februar 2008

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 16. Februar 2008

19.00 Uhr Filmabend „Der Prophet Jeremia“
im Evangelischen Gemeindezentrum

Sonntag, 17. Februar 2008

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Mo-Do, 18.-21. Februar 2008

19.30 Uhr **Bibelwoche in Tanna**
Texte aus dem Propheten Jeremia

Sonntag, 24. Februar 2008

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 28. Februar 2008

20.00 Uhr Gemeindegebet
im Evangelischen Gemeindezentrum

SCHILBACH

Sonntag, 3. Februar 2008

08.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 17. Februar 2008

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Di-Do, 26.-28. Februar 2008

19.30 Uhr **Bibelwoche in Schilbach** (Kirche)
Texte aus dem Propheten Jeremia

PFARRAMT UNTERKOSKAU

Sonntag, 3. Februar 2008

10.00 Uhr Unterkoskau *Kindergottesdienst*

Sonntag, 10. Februar 2008

08.30 Uhr Stelzen *Abendmahl*

08.30 Uhr Mielesdorf *Abendmahl*

10.00 Uhr Willersdorf *Abendmahl*

10.00 Uhr Zollgrün

Sonntag, 17. Februar 2008

10.00 Uhr Unterkoskau *Abendmahl,*
Kindergottesdienst

Sonntag, 24. Februar 2008

08.30 Uhr Zollgrün *Abendmahl*

10.00 Uhr Mielesdorf *Abendmahl*

10.00 Uhr Unterkoskau *Kindergottesdienst*

13:30 Uhr Stelzen



PFARRAMT GEFELL

Gottesdienste in der Region

Sonntag, 3. Februar 2008

09.00 Uhr Langgrün

10.00 Uhr Blintendorf

13.00 Uhr Hirschberg

14.00 Uhr Gefell

Sonntag, 10. Februar 2008

09.00 Uhr Seubtendorf

10.00 Uhr Gefell

13.00 Uhr Künsdorf

Sonntag, 17. Februar 2008

09.00 Uhr Blintendorf

10.00 Uhr Hirschberg

13.00 Uhr Langgrün

Sonntag, 24. Februar 2008

08.30 Uhr Künsdorf

10.00 Uhr Gefell

13.00 Uhr Seubtendorf

Abendmahl

GEMEINDEKREISE

Frauenkreis

Dienstag, 12. Februar 2008

14.00 Uhr Gefell

Rentnerkreis

Donnerstag, 14. Februar 2008

14.00 Uhr Hirschberg

Donnerstag, 21. Februar 2008

14.00 Uhr Gefell

Mutter-Kind-Kreis

Mittwoch, 6. Februar 2008

16.00 Uhr Gefell

Mittwoch, 20. Februar 2008

16.00 Uhr Gefell





STEINMETZ
- Ulrich Zeißig -

Gedenksteine
Kriegerdenkmale
Schrifttafeln

**Grabmale
Grabschmuck
Schrifttafeln**

Grabmale und Naturgrabfelsen sowie Aufarbeitung
vorhandener Grabsteine und Anfertigung von Zweitschriften.
07929 WERNSDORF · Tel. 03 66 47 / 2 20 34
Beratung und Verkauf Mo - Fr durchgehend!
Gerne auch persönliche Terminvereinbarungen!

Pressemitteilungen der KKH

Gute Vorsätze für 2008 von Anfang an umsetzen!

Jeder Zweite möchte 2008 mehr für die Gesundheit tun. KKH-Tipp für die kommenden Winterwochenenden

Wandern, Wintersport und Rodeln stärken die Abwehrkräfte, fördern den Familienzusammenhalt und unterstützen den Stressabbau. Fast die Hälfte der Deutschen möchte im kommenden Jahr gesundheitsbewusster leben – das ergab jüngst eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Ipsos.

„Die Erfolgsaussichten für diese guten Vorsätze hängen vor allem davon ab, ob es gelingt, Gefallen an dem neuen, gesünderen Verhalten zu finden. Planen Sie daher Aktivitäten, die Ihnen und Ihrer Familie gemeinsam Spaß bereiten“, rät Dietmar Dorn von der Kaufmännische Krankenkasse (KKH) in Schleiz.

Eine entscheidende Rolle für unsere Gesundheit spielt die Bewegung – und zwar auch im Winter. Daher empfiehlt die KKH allen Gesundheitsbewussten für die kommenden Winterwochenenden regelmäßige Ausflüge ins Freie. Zum Beispiel Rodeln mit den Kindern, Skilanglauf im Mittelgebirge oder auch nur Spaziergänge in den Naherholungsgebieten.

Mit der richtigen Kleidung ist die Bewegung in der winterlichen Landschaft auf jeden Fall ein Gewinn für die Gesundheit, denn sie regt den Stoffwechsel an, beugt Krankheiten des Herz-Kreislauf-Systems vor und stärkt unser Immunsystem.

Winterliche Aktivitäten wie Wandern, Rodeln oder Skifahren erfüllen gleich mehrerlei Zwecke:

Sie dienen der Gesundheit und helfen, beruflichen Stress abzubauen, denn beim Ausdauersport werden Stresshormone abgebaut und Glückshormone freigesetzt. Familienausflüge vermögen obendrein auch gleich einen anderen „guten Vorsatz für 2008“ zu erfüllen:

Das Meinungsforschungsinstitut forsa hat nämlich zum Jahreswechsel ausgemacht, dass rund 64 Prozent der Deutschen in diesem Jahr mehr Zeit mit ihrer Familie und Freunden verbringen möchten. Was liegt dabei näher, als ein gemeinsamer Ausflug in die (hoffentlich) verschneite Natur?

Und für „gute Vorsätze“ gilt: Von Anfang an umsetzen!

Mehr Anregungen und Tipps zur Gesundheitsvorsorge finden Sie unter www.kkh.de.

KKH-Tipp zum Jahreswechsel

Gesetzlich Versicherte müssen ab Januar erneut an die Zuzahlungsbefreiung denken

Mit dem neuen Jahr sollten gesetzlich Versicherte genau auf die zu leistenden Zuzahlungen achten.

„Vor allem Menschen mit besonders hohen Ausgaben für die Gesundheit – wie etwa chronisch Kranke – können von einer Zuzahlungsbefreiung ihrer Krankenkasse profitieren“, betont Dietmar Dorn, Gebietsleiter der Kaufmännischen Krankenkasse in Schleiz.

Die Zuzahlungsbefreiungen gelten aber immer nur für ein Kalenderjahr und müssen im neuen Jahr erneut beantragt werden.

Dietmar Dorn: „Die Befreiung gilt für sämtliche Zuzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mit Ausnahme des Zahnersatzes. Neben der Praxisgebühr werden auch Zuzahlungen zu Arznei-, Verbands-, Hilfs- und Heilmitteln, Fahrkosten, stationäre Krankenhausbehandlungen, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Soziotherapie und stationäre sowie ambulante Rehabilitationsmaßnahmen auf die Befreiung angerechnet.“

Grundlage für die Zuzahlungsbefreiung ist die Errechnung der sogenannten persönlichen Belastungsgrenze. Diese Grenze beträgt für Alleinstehende zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen eines Kalenderjahres. Für Familien mindert sich diese Einkommensgrenze prozentual.

Um einzelne Menschen nicht mit den Zuzahlungen über Gebühr zu belasten, hat der Gesetzgeber mit der Gesundheitsreform 2004 festgelegt, dass kein gesetzlich Versicherter mehr zuzahlen muss, als die individuelle Belastungsgrenze es vorschreibt. Ist dieses Limit überschritten, kann der Versicherte von seiner jeweiligen Kasse eine Zuzahlungsbefreiung erhalten.

„Für chronisch Erkrankte gibt es sogar eine Sonderregelung: Für diese Versicherten gilt eine abgesenkte Belastungsgrenze von nur einem Prozent der Bruttoeinnahmen pro Jahr“, erklärt Dietmar Dorn.

Im Regelfall ist es ratsam, alle Zuzahlungsbelege in einem kompletten Kalenderjahr zu sammeln und anschließend bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse einzureichen.

„Damit können sich die Versicherten Nach- oder Rückzahlungen aufgrund eines schwankenden Einkommens ersparen“, erklärt Dietmar Dorn.

Wurde die individuelle Belastungsgrenze überschritten, erstattet die KKH ihren Versicherten den Differenzbetrag auch im Nachhinein. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Versicherten, die bereits im vergangenen Jahr von den Zuzahlungen befreit gewesen sind und an deren Einkommens- und Gesundheitssituation sich nichts geändert hat, eine Vorauszahlung leisten.

„Um unseren Versicherten das aufwändige Sammeln von Belegen und Quittungen zu ersparen, bieten wir ihnen an, bereits zu Beginn des Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Damit kann die Zuzahlungsbefreiung umgehend ausgestellt werden“, rät Dietmar Dorn weiter.

Nicht berücksichtigt werden können durch die Befreiung beispielsweise Ausgaben für private Behandlungen, Brillen oder Arznei- bzw. Heilmittel, die per Privat Rezept ausgestellt worden sind.

Auch Medikamente, die ohne Rezept käuflich erworben werden, sowie Arznei- und Heilmittel, deren Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen sind, finden keine Berücksichtigung bei der Anrechnung auf die Belastungsgrenze.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch von

Gitta Heidenreich
Leiterin des KKH-Serviceteams Gera
Johannisstraße 4
07545 Gera
Telefon 0180/3 55 47 44